

Sitzung vom 3. Mai 2000

**704. Motion (Erhöhung der Kinderzulagen)**

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, und Gerhard Fischer, Bäretswil, sowie Kantonsrätin Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, haben am 10. Januar 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Höhe der Kinderzulagen pro Monat und Kind von derzeit Fr. 150 auf Fr. 250 anzuheben.

Begründung:

Immer mehr Familien mit Kindern geraten an die Armutsgrenze oder leben sogar unter dem Existenzminimum. Kinder sind gemäss jüngster Formulierung ein «erhebliches Armutsrisiko». Das darf nicht so bleiben.

Kinder von heute sind die Erwachsenen von morgen. Sie werden für den Fortbestand der Gesellschaft sorgen. Sie werden unsere AHV finanzieren (müssen). Dies ist eine grosse Verantwortung, aber auch eine grosse Last.

Eine Studie besagt, dass heute jede Familie vier Kinder haben sollte, damit diese Last überhaupt getragen werden kann. Doch nur noch wenige können sich so viele Kinder leisten. Jedes Kind kostet monatlich für die Eltern Fr. 750 bis Fr. 1500, je nach Lebensstandard, und je nach dem, was die Eltern für die Kinder aufwenden wollen oder können (gemeinsame Ferien, Musikstunden, Ausbildung).

Wenn man diese Ausgaben in Betracht zieht, wird sofort klar, dass dafür eine Entlastung auf der Ausgabe Seite (Steuerabzüge, Prämienverbilligung der Krankenkasse) nicht genügt, sondern dass damit auch eine Verbesserung auf der Einnahmenseite (Kinderzulagen) einhergehen muss.

Eine Erhöhung der Kinderzulage um Fr. 100 ist daher durchaus angebracht und eigentlich schon längst fällig.

Ein Augenschein bei anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton Zürich damit zu den grosszügigeren Kantonen aufschliessen würde, was aber durch die hohen Lebenskosten bei uns zu rechtfertigen ist. Ausserdem wäre dies eine lohnenswerte Investition in unsere Zukunft.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stefan Dollenmeier, Rüti, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Mindestkinderzulage gemäss § 8 des Kinderzulagengesetzes (LS 836.1) beträgt seit dem 1. Juli 1992 monatlich 150 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monates, in dem es das 16. Altersjahr vollendet. Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung mindererwerbsfähig sind, besteht Anspruch auf die Zulage bis zum 20. Altersjahr. Für Kinder in Ausbildung werden Zulagen bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Teilzeitangestellte haben Anspruch auf die volle Kinderzulage, wenn sie im Monat mindestens 80 Stunden beschäftigt sind. Ist der Beschäftigungsgrad niedriger, wird die Zulage entsprechend verringert. Die gesetzlich festgelegte Minimalzulage ist für die kantonale Ausgleichskasse verbindlich. Private Ausgleichskassen oder befreite Arbeitgeber können höhere Zulagen vorsehen, jedoch wird für jedes Kind nur eine Zulage ausgerichtet.

Mit der Erhöhung von 1992 lag der Kanton Zürich leicht über dem schweizerischen Durchschnitt. In 19 Kantonen werden heute Kinderzulagen ausgerichtet, die höher sind als 150 Franken. Mit dem Kanton Zürich sind es sechs Kantone, die eine Kinderzulage von 150 Franken ausrichten. Gestützt auf die am 26. Mai 1997 erheblich erklärte Motion KR-Nr. 133/91 betreffend bessere gesetzliche Regelung der Kinderzulagen und das am 30. November 1998 überwiesene Postulat KR-Nr. 37/1997 betreffend Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen und der VO über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer hat die Direktion für Soziales und Sicherheit und mit ihr das Kantonale Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt Vorschläge für ein neues Kinderzulagengesetz erarbeitet. Diese sehen eine Erhöhung der Beiträge vor und fliessen in die zurzeit lau-

fende Revision des Kinderzulagengesetzes ein. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kinderzulagen nach dem zürcherischen Kinderzulagengesetz eine zum Lohn hinzukommende Leistung ausschliesslich des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellen. Weder die öffentliche Hand noch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbringen hiefür Beiträge. Anspruchsberechtigt sind auch nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für selbstständig Erwerbende und nicht Erwerbstätige stellt deshalb die heutige zürcherische Kinderzulagenordnung keine Möglichkeit dar, ihre Einnahmenseite durch Kinderzulagen zu verbessern. In den erwähnten Revisionsarbeiten zum Kinderzulagengesetz hat sich jedoch auch gezeigt, dass sowohl selbstständig Erwerbende als auch nicht Erwerbstätige nicht in ein Kinderzulagensystem eingebunden werden wollen und auf der anderen Seite die Arbeitgeberseite nicht bereit ist, höhere Beiträge zu entrichten.

Die finanzielle Mehrbelastung, die durch die mit der Motion gewünschte Zulagenerhöhung von heute 150 Franken auf 250 Franken entsteht, kann lediglich für die kantonale Familienausgleichskasse, nicht aber für die befreiten Arbeitgeber und privaten Kassen abgeschätzt werden. Die Erhöhung der Zulagen um 100 Franken dürfte jedoch jährliche Mehrkosten von mehr als 100 Mio. Franken zur Folge haben und müsste bei der Kantonalen Familienausgleichskasse durch eine Heraufsetzung des Beitragsatzes von zurzeit 1,5% auf 2,5% der Lohnsumme gedeckt werden.

Die Kinderzulagen sind keine existenzsichernden Leistungen. Sie stellen lediglich einen allgemeinen Beitrag an die höheren Lebenshaltungskosten dar, die den Eltern aus der Kindererziehung entstehen. Sie entsprechen daher in ihrer Höhe auch nicht den tatsächlich anfallenden Aufwendungen, sondern bilden eine gesellschaftspolitisch anerkannte Teilleistung an die Erziehungskosten, die allen Lohnempfängerinnen und Lohnempfängern zukommen soll. Soweit hingegen Eltern wegen ihrer Kinder existenzsichernde bedarfsgerichtete Leistungen auszurichten sind, müssen andere Leistungssysteme der sozialen Sicherheit vorbehalten bleiben. Erwähnt seien hier die bestehenden Massnahmen zur gezielten Förderung von Familien in nahezu allen Bereichen der staatlichen Tätigkeit, insbesondere im Steuer- und Gesundheitswesen oder über die Kleinkinderbetreuungsbeiträge. Vor diesem Sozialleistungshintergrund stellt die Kinderzulage in ihrem heutigen System unabhängig von ihrer Höhe, weil sie wie erwähnt keine existenzsichernde Massnahme und an die Stellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gebunden ist, keine Lösung für die in der Motion erwähnte Problematik dar. Bereits in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 31/2000 betreffend gezielte Existenzsicherung für Familien hat der Regierungsrat seine Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, der Tendenz entgegenzutreten, dass Einzelpersonen und Paare in dem Lebensabschnitt, in dem sie einerseits für minderjährige Kinder zu sorgen haben und andererseits meist noch im weniger einkommensstarken Teil ihres Berufslebens stehen sowie wegen der Kinderbetreuung oftmals nur in einem beschränkten Ausmass erwerbstätig sein können, mit den grössten finanziellen Belastungen konfrontiert werden und dadurch an die Armutsgrenze gedrängt werden. Aus diesem Grund ist er auch bereit, das am 13. März 2000 eingereichte Postulat KR-Nr. 109/2000 betreffend Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich entgegenzunehmen und mit der Ausarbeitung eines solchen Berichts die Voraussetzungen zu schaffen, damit Beiträge nicht nur an Kinder nach dem Giesskannenprinzip ausgeschüttet werden, die Eltern oder Elternteile besitzen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind. Vielmehr sollen anhand von Erhebungen die Lage der Familie im Kanton Zürich umfassend dargestellt und gestützt darauf gezielte Massnahmen getroffen werden, die allen in einkommensschwächeren Familien aufwachsenden Kindern zugute kommen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**